



# Patienten helfen

## „Patientenanwalt bleib bei Deinem Leisten“

Mai 2005

Dr. Gerald Bachinger  
NÖ Patienten- und Pflegeanwalt

Patientenanwalt: Was ist das?

Eine wichtige Frage, die einer verständlichen Antwort bedarf!

Daher der folgende Letter zu den Aufgaben, der Zuständigkeit, Verantwortlichkeit und den rechtlichen Grundlagen eines Patientenanwaltes.

Die NÖ Patientenanwaltschaft hat sich nach den ersten Jahren des Aufbaues (gesetzliche Einrichtung im Jahr 1994) etwa ab dem Jahr 2000 weiterentwickelt und kontinuierlich neue Aufgaben übernommen.

Das Auftreten eines neuen Mitspielers im Gesundheitswesen hat nicht nur positives Feedback gebracht. Es hat auch, vor allem in den letzten Monaten der stürmischen Diskussion über die Gesundheitsreform und die Neuregelung der Chefarztpflicht, zu Irritationen bei manchen Ärzten geführt. Das Mitreden und vor allem Mitbestimmen führt offenbar zu großer Verunsicherung und auch zu der typisch österreichischen Frage: „Ja dürfen’s das denn?“

### Impressum

Es ist enorm wichtig, permanent von den Patienten zu lernen. Im Letter PATIENTEN HELFEN stellt NÖ Patienten- und Pflegeanwalt Dr. Gerald Bachinger wichtige Erfahrungen von mit Patienten für Patienten und ihre Helfer vor. Dieser Letter ist ein Beitrag der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft, um vermeidbaren Problemen im Gesundheitswesen vorzubeugen. Er erscheint unregelmäßig, in der >NÖ Edition Patientenrechte<, seit Juli 2001 auf [www.patientenanwalt.com](http://www.patientenanwalt.com) zum Download.

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Dr. Gerald Bachinger, NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft

A 3109 St. Pölten, Rennbahnstrasse 29, Tel: 02742/9005-15575, Fax: 02742/9005-15660, E-mail: [post.ppa@noel.gv.at](mailto:post.ppa@noel.gv.at)

Der Letter dieser Reihe repräsentiert die persönliche Meinung des Autors. Daten und Fakten sind gewissenhaft recherchiert oder entstammen Quellen, die allgemein als zuverlässig gelten. Ein Obligo kann daraus nicht abgeleitet werden. Der Herausgeber und Autor lehnt jede Haftung ab.

© Copyright: Dieser Letter und sein Inhalt sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck oder auch nur auszugsweise Weiterverwendungen nur mit Zustimmung des Herausgebers. Zitate mit voller Quellenangabe sind zulässig.

Dazu zwei Kostproben:

Leserbrief eines niedergelassenen Arztes in der Ärztestimme:

*„Dr. Gerald Bachinger, Patientenanwalt für NÖ, beginnt sich als Gott-sei-bei-uns in der Medizinerwelt zu etablieren und redet bereits überall mit; auch in medizinischen Bereichen, von denen er mit Verlaub keinen blassen Schimmer hat...Also: Schuster bleib bei Deinem Leisten und vertrete die Rechte der Patienten gut, aber mische Dich nicht in Fragen des medizinischen Praxisalltages ein!“*

Leserbrief eines pensionierten Primarius im NÖ Consilium:

*„Es musste schon einmal dem NÖ Patientenanwalt gesagt werden, dass seine inzwischen leider zahlreich gewordenen Wortmeldungen in den Medien vom Inhalt her entbehrlich und von der Wirkung her einem guten Dienst in Sachen Weiterentwicklung des Gesundheitswesens abträglich sind...Man muss in einem hohem Maß an Selbsterschätzung leiden, wenn man sich gedrängt fühlt zum leidigen Fall Dr. Vanek in anscheinend allen gängigen Boulevardzeitungen Wortspenden zu liefern...Dr. Bachinger wäre gut beraten, sich auf seine Aufgaben als Patientenanwalt zu besinnen, selbsternannte Gesundheitspolitiker gibt es schon im Überfluss...Vielleicht wäre sinnvoll die gesetzlichen Bestimmungen der Regelung der Aufgaben eines Patientenanwaltes im Consilium zu veröffentlichen und von den Kammerjuristen kommentieren zu lassen. Mir scheint auch das Verhältnis zwischen Patientenanwaltschaft und Ärzteschaft wert beleuchtet zu werden, um etwaige Missverständnisse aufzudecken und zu beseitigen.“*

Ich halte diese beiden Äußerungen für sehr bedeutungsvoll, weil sie stellvertretend für die Einstellung einiger Ärzte stehen. Außerdem zeigen diese Äußerungen unbeabsichtigt, dass der eingeschlagene Weg der Patientenanwaltschaft richtig ist; nämlich nicht nur im

**„Patientenanwalt bleib bei Deinem Leisten“**

Autor: Patientenanwalt Dr. Gerald Bachinger

erschienen: Mai 2005

© urheberrechtlich geschützt.

 **NÖ Edition**  
Patientenrechte

**Seite 2 von 6**

Hintergrund konkrete Patientenbeschwerden zu betreuen, sondern vor den Vorhang zu treten und die Interessen der Patienten laut und deutlich zu vertreten.

Dies durchaus mit eigenen Akzenten, die nicht immer die gleichen Akzente wie die der Ärzte oder der Ärztekammer sein können. Ich halte es durchaus für legitim und naturgegeben, dass in einigen Fragen eine Konfrontation mit der Ärztekammer erforderlich ist. Aus einer solchen Auseinandersetzung kann positives entstehen. Es bedeutet, dass sich beide Seiten mit einem Thema, jeweils aus ihrer Sicht befassen und daraus neue kreative Lösungen entstehen können.

Aber: klare Positionen und Aufgabenabgrenzungen sind von Nöten; einerseits die legitime Vertretung der Ärzteinteressen, andererseits die legitime Vertretung der Patienteninteressen. Dies schmerzt manche Ärzte natürlich besonders, weil sich einige Ärzte immer noch als die einzigen Wahrer der Patienteninteressen sehen. Ein Vermischen dieser Aufgabenverteilung kann allerdings nur zu Loyalitätskonflikten und zu einem Rückfall in das bereits überwunden geglaubte paternalistische Zeitalter führen.

Die Frage: „Warum mischen sich Patienten immer mehr ein, warum können sie nicht einfach genießen und schweigen.“ trifft wohl am besten die Gedanken und die innere Einstellung dieser Ärzte, die sich ein solches Patient-Arzt Verhältnis nach wie vor zurückwünschen.

Was allerdings kein Patientenvertreter ablehnen wird, ist die Hilfe und Unterstützung der Patienten durch die Ärzteschaft. Dies bedeutet aber keinesfalls, dass die Vertretung der Patienten durch die Ärzteschaft erfolgen soll.

Im folgenden möchte ich mich mit dem Auftrag des Gesetzgebers an die Patientenanwälte beschäftigen und möchte auch klar festhalten, dass es nicht darauf ankommt, was sich manche Ärzte wünschen sondern darauf, was in einem demokratischen Rechtsstaat durch Gesetze festgelegt ist.

Was sind nun die gesetzlichen Aufgaben eines Patientenanwaltes?

1. Beschwerdemanagement in allen Bereichen des Gesundheitswesens (das ist ja unbestritten und darauf sollen wir uns nach Meinung einiger Ärzte auch gefälligst beschränken) **und**
- 2. die Interessenvertretung der Patienten in allen Bereichen der Strukturen und Entscheidungsgremien des Gesundheitswesens.**

Im Folgenden möchte ich die verbindlichen, gesetzlichen Grundlagen darlegen:

## I. Patientencharta

Art. 29: (1) „Zur Vertretung von Patienteninteressen sind unabhängige Patientenvertretungen einzurichten und mit dem notwendigen Personal- und Sacherfordernissen auszustatten.

(2) Die unabhängigen Patientenvertretungen haben mit Patientenselbsthilfegruppen zusammenzuarbeiten, die Patienteninteressen wahrnehmen, die Zusammenarbeit zu suchen.

(3) Patienten und Patientinnen haben das Recht auf Prüfung ihrer Beschwerden **und** auf Vertretung ihrer Interessen durch die unabhängige Patientenvertretung...“.


Art. 30: (1) „Es ist sicherzustellen, dass unabhängigen Patientenvertretungen

**„Patientenanwalt bleib bei Deinem Leisten“**

Autor: Patientenanwalt Dr. Gerald Bachinger

erschienen: Mai 2005

© urheberrechtlich geschützt.

 **NÖ Edition**

Patientenrechte

**Seite 4 von 6**

Gelegenheit geboten wird, vor Entscheidungen in grundlegenden allgemeinen patientenrelevanten Fragen ihre Stellungnahme abzugeben. Dies gilt insbesondere...für die Durchführung von Begutachtungsverfahren zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen sowie für grundsätzliche Planungsvorhaben.“

Aus der Patientencharta ist eindeutig und klar zu ersehen, dass die Patientenanwälte eben auch gesetzliche Interessenvertreter der Patienten sind (in einigen Bundesländern lautet die Bezeichnung demgemäß auch Patientenvertreter und nicht Patientenanwalt).

II. **Krankenanstaltengesetze** (sowohl des Bundes als auch der Bundesländer):  
Diese rechtlichen Vorgaben der Patientencharta wurden in allen Landesgesetzen vollständig umgesetzt.

III. **Gesundheitsreformgesetz** (2005 in Kraft getreten):

Bundeskrankenanstaltengesetz (KAKuG):

§ 59g. (1) Das Organ der Bundesgesundheitsagentur ist die Bundesgesundheitskommission.

(2) Die Bundesgesundheitskommission besteht aus 27 Mitgliedern, die nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bestellen sind:

1. Sieben Mitglieder bestellt die Bundesregierung;.....
6. ein gemeinsames Mitglied bestellen die **Patientenvertretungen**;

„**Patientenanwalt bleib bei Deinem Leisten**“

Autor: Patientenanwalt Dr. Gerald Bachinger

erschienen: Mai 2005

© urheberrechtlich geschützt.

 **NÖ Edition**  
Patientenrechte  
**Seite 5 von 6**

7. ein Mitglied bestellt die Österreichische Ärztekammer;

Auch bei der aktuellen Gesundheitsreform wird der Weg der Partizipation der Patientenvertretung (Patientenanwaltschaft) stark betont. Nach dieser neuen gesetzlichen Bestimmung hat die Patientenvertretung nicht nur das Recht auf Teilnahme, sondern auch das Stimmrecht (übrigens: mit der gleichen Gewichtung wie die Österreichische Ärztekammer). Es ist also nicht nur die Österreichische Ärztekammer aufgefordert an der Gesundheitspolitik mitzuwirken, sondern ebenso die Patientenvertretung (Patientenanwaltschaft).

Aus diesen rechtlichen Bestimmungen ergibt sich somit eindeutig und zweifelsfrei, dass die Patientenanwaltschaften (Patientenvertretungen) den gesetzlichen Auftrag zum Beschwerdemanagement und für die gesetzliche Interessenvertretung der Patienten haben. Auch wenn dies für manche unerwünscht, unbequem und eine neue Situation ist, gehe ich davon aus, dass zumindest die rechtlichen Grundlagen damit geklärt sind.

Ich hoffe, dass mit diesen kurzen rechtlichen Erläuterungen einige bestehende Missverständnisse aufgeklärt werden können und dass damit bestehende Defizite an Wissen um die grundlegenden rechtlichen Bestimmungen im Gesundheitswesen geschlossen sind.

Dr. Gerald Bachinger  
NÖ Patienten- und Pflegeanwalt